

Antrag des Obergerichts vom 22. August 2018

KR-Nr. 223/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
über die Gebühren der Gemeindeammannämter**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 22. August 2018,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter vom 22. August 2018 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Obergericht.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit dem totalrevidierten Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) und der dazugehörigen Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11), die am 1. Januar 2018 in Kraft traten, wurde die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681) aufgehoben. Die VOGG setzte die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden fest, wozu auch die Gebühren der Gemeindeammannämter gehörten. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt (§ 84 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bzw. seit 1. Januar 2018 § 147a Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG; LS 211.1]).

Die Betreibungs- und Gemeindeammannämter unterstehen in organisatorischer und personeller Hinsicht den jeweiligen Sitzgemeinden (§ 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und

Konkurs vom 26. November 2007 [LS 281]). Sie sind jedoch Teil der kantonalen Rechtspflege. Die fachliche Aufsicht über die Betriebs- und Gemeindeammannämter übt das Obergericht bzw. das Betriebsinspektorat aus (§ 80 Abs. 2 GOG). Unter die fachliche Aufsicht fällt auch die Aufsicht über die Anwendung der Gebühren. Gemeinsam mit dem Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich hat das Betriebsinspektorat 2011 eine Gebührenwegleitung erlassen (2. Auflage vom Januar 2018), die unter Zulassung fallbezogener Auslegungen einen möglichst einheitlichen Gebührenbezug der Betriebs- und Gemeindeammannämter ermöglichen soll.

Mit dem Wegfall der VOGG besteht seit 1. Januar 2018 keine kantonale gesetzliche Grundlage mehr für die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten der Gemeindeammannämter. Einige Gemeinden haben in der Zwischenzeit in ihren kommunalen Gebührenverordnungen eine solche Grundlage geschaffen. Unter Berücksichtigung der strengen Anforderungen an das Legalitätsprinzip im Abgaberecht und mit Blick auf die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Gebührenerhebung im Vollstreckungsrecht beantragte der Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. August 2017 dem Kantonsrat, dem Obergericht die Kompetenz zum Erlass einer Gebührenverordnung für die Aufgaben des Gemeindeammanns zuzuweisen. Er beantragte entsprechend, das GOG wie folgt zu ändern (Vorlage 5382):

Gebühren-
verordnungen

§ 199. ¹ Das Obergericht erlässt Gebührenverordnungen für die Gerichte und die Schlichtungsbehörden sowie für die Aufgaben des Gemeindeammanns. Es legt die Verordnungen dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat die vorstehende Gesetzesänderung in seiner Sitzung vom 26. Februar 2018 beschlossen. Diese Gesetzesänderung tritt gemäss Beschluss des Kantonsrates im Zeitpunkt der Genehmigung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter in Kraft.

2. Zur Verordnung

Die gestützt auf die neue Kompetenznorm vom Obergericht beschlossene Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA) orientiert sich inhaltlich an der am 1. Januar 2018 aufgehobenen VOGG sowie an der Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betriebs- und Gemeindeammann-/Stadtammannämter des Kantons Zürich.

Die Gebührenansätze wurden inflationsbereinigt und vereinheitlicht. Auf die Beibehaltung eines Gebührenrahmens wurde im Sinne einer Vereinheitlichung der Gebühren verzichtet. Die neuen Gebührenansätze entsprechen weitgehend der innerhalb des bisher geltenden Gebührenrahmens etablierten Praxis. Auf eine Schreibgebühr pro Seite wird neu generell verzichtet. Stattdessen sollen die Schreibgebühren neu aufgrund des tatsächlichen Stundenaufwandes erhoben werden. Ebenfalls wird neu auf die separate Geltendmachung von Auslagen für Korrespondenz (mit Ausnahme des Portos) und Telekommunikation verzichtet. Diese Auslagen sind neu in den Gebühren enthalten.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Verwaltungskommission des Obergerichts hat im März 2018 bei den Gemeinde- und Stadtammannämtern des Kantons Zürich, beim Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV), beim Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie beim Notariatsinspektorat eine Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Verordnung durchgeführt. Der Entwurf im Allgemeinen und die Vereinheitlichung der Gebührenansätze sowie der Verzicht auf die Schreibgebühren im Besonderen wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst. Es wurde auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass die Gebühren verursachergerecht und kostendeckend angesetzt werden. Es wurde eine Angleichung der Ansätze an diejenigen der Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 (LS 243) angeregt. Die Vernehmlassung hat indessen auch zutage gefördert, dass die Kostendeckungsgrade der einzelnen Ämter teilweise stark variieren, weshalb es nicht möglich ist, Gebühren festzusetzen, die für alle Ämter gleichermassen exakt kostendeckend sind. Gestützt auf die Vernehmlassungen wurden in der Folge einige Gebührenansätze angepasst. Im Übrigen erfolgte keine Änderung der Vernehmlassungsvorlage.

4. Änderung der Verordnung des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen

Die in § 26 der Verordnung des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19. Dezember 1979 (LS 235.15) festgesetzte Regelungskompetenz des Regierungsrates zur Festlegung der entsprechenden Gebühren ist aufzuheben.

5. Übergangsbestimmungen

Die neue Verordnung wirft die übergangsrechtliche Frage nach der zeitlichen Anwendung der neuen Gebühren auf. Es ist sachlich angemessen, die in der Verordnung festgesetzten Gebührenansätze bereits auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hängigen Verfahren anzuwenden.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die neue Verordnung führt unmittelbar zu Abgaben, die auch Unternehmungen betreffen können. Auf die administrative Belastung der Unternehmen hat dies jedoch keine Auswirkungen, da die Art der Erhebung, nämlich eine auf den Einzelfall bezogene Pauschal-, Aufwand- oder %-Gebühr, im Vergleich zur am 1. Januar 2018 aufgehobenen VOGG weitgehend unverändert bleibt. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) erforderlich.

7. Genehmigung durch den Kantonsrat

Gemäss § 199 Abs. 1 GOG bedarf die Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:
lic. iur. M. Burger lic. iur. A. Nido

Anhang 1

Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA)

(vom 22. August 2018)

Das Obergericht,

gestützt auf § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt die Gebühren und Auslagen für Gegenstand
die Aufgaben der Gemeindeammannämter.

		Gebühren
§ 2. Die Gebühren betragen für:		
a. amtliche Befunde		
1. Vollzugsgebühr einschliesslich Vorbereitungs- und Wegzeit (pro Stunde)	Fr.	180
2. Schreibgebühr für das erste Exemplar (pro Stunde)	Fr.	90
3. Schreibgebühr für jedes weitere Exemplar (pro Seite)	Fr.	2
b. amtliche Zustellung von Erklärungen in zivil- rechtlichen Angelegenheiten		
1. Prüfung und Zustellung	Fr.	50
2. für jeden zusätzlichen Zustellungsversuch	Fr.	10
c. Beglaubigungen		
1. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr.	20
2. Beglaubigung einer Firmenunterschrift	Fr.	30

- | | |
|---|---|
| 3. Beglaubigung eines Fingerabdrucks, einer Fotografie oder für die Sicherung des Datums | Fr. 30 |
| Werden in einer Beglaubigung mehrere Unterschriften, Handzeichen oder Fingerabdrücke derselben Person bestätigt, darf nur die Gebühr für eine Beglaubigung verrechnet werden. | |
| 4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Fotokopie | |
| – für eine einzelne oder die erste Seite | Fr. 20 |
| – für jede weitere Seite desselben Schriftstücks | Fr. 5 |
| d. gerichtliche Verbote | |
| 1. Entgegennahme und Prüfung des Auftrags | Fr. 50 |
| 2. Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde) | Fr. 180 |
| e. Vollstreckung von Anordnungen gemäss § 147 Abs. 1 lit. b GOG | |
| 1. Entgegennahme und Prüfung des Auftrags | Fr. 50 |
| 2. Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde) | Fr. 180 |
| f. Zustellungen gemäss § 121 GOG | |
| 1. Prüfung und Zustellung | Fr. 30 |
| 2. für jeden zusätzlichen Zustellungsversuch | Fr. 10 |
| g. freiwillige öffentliche Versteigerungen | |
| 1. unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns | |
| – Entgegennahme und Prüfung des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen: | |
| für Fahrnis | Fr. 200–400 |
| für Grundstücke | Fr. 600–1000 |
| – Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll für den Steigerungsleiter (pro Stunde) | Fr. 180 |
| für Hilfspersonen (pro Stunde) | Fr. 90 |
| – für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber: | |
| bei Fahrnisversteigerungen | 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise |
| bei Grundstückversteigerungen | 2,5% des Zuschlagspreises |

2. unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator) unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:
- 1‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
 - für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde und Person Fr. 90
 - für die Dauer der Versteigerung ausserhalb der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde und Person Fr. 120
- h. Mithilfe bei Hausdurchsuchungen
1. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit während der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde und Person Fr. 90
 2. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit ausserhalb der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde und Person Fr. 120
- § 3. ¹ Die Kosten und Auslagen für Korrespondenz und Telekommunikation sind in den Gebühren enthalten. Auslagen und Kopien
- ² Andere Auslagen wie Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotografien und öffentliche Bekanntmachungen, Räumungs- und Entsorgungskosten werden gesondert verrechnet.
- ³ Die Auslagen für Fahrtkosten richten sich nach den §§ 66 und 68 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.
- ⁴ Für Kopien aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 pro Seite erhoben.
- § 4. Diese Verordnung findet auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung. Übergangsbestimmung

Anhang 2

Verordnung des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen

(Änderung vom 22. August 2018)

Das Obergericht beschliesst:

Die Verordnung des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19. Dezember 1979 wird geändert.

§ 26 wird aufgehoben.